



SPORT-CLUB JFKS
JOHN-F.-KENNEDY-SCHULE BERLIN e.V.

Teltower Damm 87/93 – 14167 Berlin — www.sc-jfks-berlin.de

SATZUNG

Zuletzt geändert am 19.09.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 23. Januar 1997 gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club John-F.-Kennedy-Schule Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

(5) Die Vereinssprachen sind gleichberechtigt deutsch und englisch.

(6) Die Satzung ist in deutscher Sprache maßgebend, in englischer Sprache nachrangig.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Turnen, Cheerleading, Schwimmen, Taekwondo, Fußball, Lacrosse, und Baseball an der John-F.-Kennedy-Schule und beabsichtigt die Kommunikation und den Austausch zwischen den Kindern, Trainerinnen und Trainern sowie Eltern; genauso wie die Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen und die Umsetzung der Integration der ausländischen Schüler. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag des Vorstandes bzw. der jeweiligen Abteilungsvorstände können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten Dienst- oder Werkverträge abzuschließen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insbesondere für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen muss binnen einer Frist von 6 Wochen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gründungsmitgliedern
- e) den Mitgliedern auf Zeit

§ 4 Gliederung

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Über die Gründung einer Abteilung und die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung kann in der Delegiertenversammlung angefochten werden. Die Abteilungen selbst sind nicht rechtsfähig. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Den Verein verpflichtende Verträge können die Abteilungen nur in Abstimmung mit dem Vorstand im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans abschließen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(2) Die Abteilungen wählen für die Dauer von mindestens einem Jahr einen Vorstand, zwei Kassenprüfer/innen (siehe § 15, Abs. 2) und die Delegierten zur Delegiertenversammlung (§ 9). Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem/der Abteilungsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Die Amtszeit der Gewählten läuft bis zur Neuwahl.

(3) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung zur Abteilungshauptversammlung. Auf je 50 angefangene, stimmberechtigte Mitglieder entfallen zwei Delegierte. Für jeden Delegierten ist eine ausreichende Zahl in der Reihenfolge festgelegten Vertretern zu wählen.

(4) Delegierte haben persönliches Stimmrecht.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Bevorzugt werden Schüler der John-F.-Kennedy-Schule und deren Eltern und Angehörige der amerikanischen Botschaft und deren Kinder.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch Erklärung in Textform per Post, Email oder online über die Mitgliederplattform des Vereins unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen Abteilungsvorstände und der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet, außer für gewählte Vorstandsmitglieder, mit Ablauf des Geschäftsjahres am 31. Juli. Sie verlängert sich um ein weiteres Geschäftsjahr durch Erklärung in Textform per Post, Email oder online über die Mitgliederplattform. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter die Verlängerung erklären.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder Streichung
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform per Post, Email oder online über die Mitgliederplattform des Vereins erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 31. Dezember bzw. 31. März. Die Abteilungen können für ihren Bereich eine abweichende Regelung treffen; das Ende der Mitgliedschaft muss dem Zahlungszeitraum entsprechen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(6) Gründe für die Streichung liegen insbesondere dann vor, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass das Mitglied die Schule, die Stadt bzw. das Land verlassen hat. Auf Antrag des Gestrichenen ist die Streichung aufzuheben. Allfällige Beiträge sind nach zu entrichten.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft dargelegt und geltend gemacht werden.

(9) Die Zeitmitgliedschaft endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter (§ 5 Abs. 2) sind ohne gesonderte Aufforderung im Voraus zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein und die Abteilungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung bzw. die Abteilungsversammlungen. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Der Mitgliedsbeitrag hat mindestens der vom Landessportbund geforderten Höhe zu entsprechen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und über den finanziellen Mitgliedsbeitrag hinaus, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, z.B. bei den von den Berliner Bäderbetrieben geforderten Einlasskontrollen, durch Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen oder durch ehrenamtliche Tätigkeit als Trainer, Schiedsrichter. Die Abteilungsversammlungen können solche Pflichten und Regeln zu deren Durchführung beschließen."

(5) Zeitmitglieder sind verpflichtet, den Zeitmitgliedsbeitrag vor Beginn der Zeitmitgliedschaft in gesamter Höhe zu entrichten.

(6) Alle ehrenamtlichen Funktionsträger müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind, wenn sie nicht selbst an Sportangeboten teilnehmen von der Beitragspflicht befreit.

(7) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge akzeptierten Zahlungsmethoden kann vom Vorstand festgelegt werden.

(8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied bzw. die gesetzlichen Vertreter zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied bzw. die gesetzlichen Vertreter zu tragen.

§ 7 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

(2) Maßregelungen sind:

- a) Verweis,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3) In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die

Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen in Textform per Post, Email oder online über die Mitgliederplattform des Vereins zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Ladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet wurde oder ihm online über die Mitgliederplattform des Vereins übermittelt wurde und hierzu eine Email-Benachrichtigung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen in Textform zu übermitteln. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung in Textform beim Vorstand einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung über die Berufung ist dem Betroffenen in Textform zu übermitteln. Die Entscheidung über die Maßregelung oder über die Berufung gilt als dem betroffenen Mitglied zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet wurde oder ihm online über die Mitgliederplattform des Vereins übermittelt wurde und hierzu eine Email-Benachrichtigung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse

§ 9 Die Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem erweiterten Vorstand (§ 12),
- b) je einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kassenwart/in der Abteilung,
- c) den Delegierten der Abteilungen und
- d) den Ehren- und Gründungsmitgliedern (§ 13).

(3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwarte/innen der Abteilungen können sich durch andere gewählte Vorstandsmitglieder ihrer Abteilung vertreten lassen.

(4) Die wichtigste Delegiertenversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Grundbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

- f) Genehmigung des Haushaltsplanes des Folgejahres,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- k) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- l) Auflösung des Vereins.

(5) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 4. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(6) Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet wurde oder ihm online über die Mitgliederplattform des Vereins übermittelt wurde und hierzu eine Email-Benachrichtigung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung in Textform mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wortwörtlich in Textform mitgeteilt werden.

(7) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem/r stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.

(10) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied, bzw. gesetzlichen Vertreter
- b) vom Vorstand

(11) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung in Textform, wenn mindestens 20 % der Mitglieder bzw. der gesetzlichen Vertreter die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen.

(12) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jugendmitglieder, die am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Jugendmitglieder brauchen zur Amtsübernahme Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen sind Jugendmitglieder nicht wählbar für die Vorstandspositionen gem. § 11, Abs. 4. Für Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus. Ein gesetzlicher Vertreter kann als Delegierter (§ 4, Abs. 2) gewählt werden. Erscheint für das Mitglied nur ein gesetzlicher Vertreter, so gilt er als von dem anderen zur Abstimmung bevollmächtigt. Jugendmitglieder unter dem 16. Lebensjahr sind nicht wählbar.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verein vor Beendigung des Geschäftsjahres erlischt der Anspruch des gewählten Mitgliedes, bzw. des gewählten gesetzlichen Vertreters, auf Ausübung sämtlicher Ämter.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.
- (6) Zum/Zur Präsidenten/in und zum/zur Vize-Präsidenten/in sollen nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die entweder Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Bundesrepublik Deutschland sind. Beide Funktionen im Präsidium sollen mit unterschiedlichen Angehörigen beider Staatsangehörigkeiten besetzt werden.
- (7) Zeitmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Präsident/in
 - b) dem/der Vizepräsident/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der stellvertretende Schatzmeister/in
 - e) dem/der Hauptsportwart/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vize-Präsidenten/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte

Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Zu Treffen des Vorstandes ist mit einer Frist von einer Woche mittels E-Mail oder online über die Mitgliederplattform zu laden, die Vorstandsmitglieder können auf die Ladungsfrist verzichten.

(4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der/die Präsident/in
- b) der/die Vize-Präsident/in
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Stellvertretende Schatzmeister/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Präsidenten/in oder den/die Vize Präsidentin gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Stellvertretenden Schatzmeister/in vertreten.

(5) Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Präsidenten/in oder eine/n durch ihn/sie Beauftragte/n geleitet. Von den Delegiertenversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden Protokolle angefertigt, die vom/von der Präsidenten/in bzw. seinem/r / ihrem/er Beauftragten und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 11),
- b) die Vorsitzenden der Abteilungen und, soweit von der Jugendversammlung gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt:
- c) der/die Hauptjugendwart/in und, soweit von der Delegiertenversammlung gewählt:
- d) der/die Hauptpressewart/in
- e) der/die Hauptmedienwart/in
- f) dem/der Kinderschutzbeauftragten
- g) der/die Sicherheitsbeauftragte
- h) der/die Beauftragte für Fördermaßnahmen
- i) mindestens zwei Beisitzer

Als kooptierte Mitglieder können von der Delegiertenversammlung

- j) ein/e Vertreter/in der John-F.-Kennedy-Schule
- k) ein/e Vertreter/in des Sportdepartments der John-F.-Kennedy-Schule
- l) ein/e Vertreter/in der US-Botschaft gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Hauptjugendwartes und der Vorsitzenden der Abteilungen werden für jeweils zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder eines der in Abs. 1 zu c bis f genannten Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand beschließen, bei Ausscheiden des/der Jugendwartes/in nach Anhörung der Jugendwarteversammlung, dass die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen durch ein anderes

Vereinsmitglied kommissarisch geführt werden. Von den Vorstandsposten (§ 11 Abs. 4) darf innerhalb einer Wahlperiode nicht mehr als einer kommissarisch besetzt werden. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorstand (§ 11) eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, in der über die Neubesetzung der freigewordenen Posten zu entscheiden ist.

(4) Abs. 3 Satz 1 kann entsprechende Anwendung finden, wenn bei der Wahl des Vorstandes ein Vorstandsposten unbesetzt geblieben ist.

(5) Die Vorsitzenden der Abteilungen können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Abteilung vertreten lassen.

(6) Zu den Versammlungen des erweiterten Vorstandes ist vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen mittels E-Mail oder online über die Mitgliederplattform zu laden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vize-Präsidenten/in. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand, erstellt den Haushaltsplanentwurf vor der Delegiertenversammlung, passt die Finanzordnung an und entscheidet über Aufwandsentschädigung für Vereinsarbeit.

§ 13 Ehrenmitglieder

(1) Durch die Delegiertenversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(2) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

(3) Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugendmitglieder (§ 3) und ihrer gewählten Vertreter/innen im Verein.

(2) Der/Die Hauptjugendwart/in wird von den Abteilungsjugendwarten gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

(3) Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die nicht gegen diese Satzung und die Ordnungen des Vereins verstoßen darf. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Zum/Zur Kassenprüfer/in ist jedes volljährige Mitglied wählbar, bei minderjährigen Mitgliedern, ein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Ihr Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Kassenführung der Abteilungen des Vereins.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Finanzen

Die Finanzen des Vereins und der Abteilungen werden in der Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird im erweiterten Vorstand beschlossen, Änderungen an der bestehenden Finanzordnung sind den Mitgliedern per E-Mail oder über die online über die Mitgliederplattform mitzuteilen. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag abweichende verbindliche Beschlüsse fassen, ansonsten bestätigt sie die Änderungen.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23.01.1997 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sport-Club John-F.-Kennedy-Schule Berlin e.V.“ beschlossen, am 17.01.2001 geändert und neugefasst, am 25.06.2002, am 03.12.2003, am 05.12.2006, am 13.03.2010, am 18.06.2013 und am 19.09.2024 von der Delegiertenversammlung geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.